

Rechte der Aktionäre gemäß §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 Aktiengesetz in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 in der Fassung des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 (nachfolgend COVID-19-Gesetz) und darüber hinaus von der Gesellschaft eingeräumte Möglichkeiten

- **Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 Aktiengesetz**

Ergänzungen zur Tagesordnung können von Aktionären, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von TEUR 500 erreichen, verlangt werden. Das Verlangen muss schriftlich erfolgen und mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also am **18. April 2022, 24:00 Uhr**, bei der Gesellschaft eingehen. Je dem Verlangen muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

- **Wahlvorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers und/oder des Mitglieds des Aufsichtsrats gemäß § 127 Aktiengesetz und Gegenanträge gemäß § 126 Abs. 1 Aktiengesetz**

Aktionäre der Gesellschaft können zur Wahl des Abschlussprüfers und/oder des Mitglieds des Aufsichtsrats Wahlvorschläge und Gegenanträge zu bestimmten Beschlussvorschlägen der Tagesordnung übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Die Wahlvorschläge und/oder Gegenanträge müssen mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also am **4. Mai 2022, 24:00 Uhr**, bei der Gesellschaft eingehen, damit diese von der Gesellschaft zugänglich gemacht werden können.

Ein nach den §§ 126, 127 Aktiengesetz zugänglich zu machender Gegenantrag oder Wahlvorschlag gilt als in der virtuellen Hauptversammlung gestellt, wenn der antragstellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist. Das Recht des Versammlungsleiters, zuerst über die Vorschläge der Verwaltung abstimmen zu lassen, bleibt unberührt.

Die Ergänzungsverlangen sollen dem Vorstand der Gesellschaft, Anträge und Wahlvorschläge können dem Vorstand der Gesellschaft ausschließlich unter folgender Anschrift zugeleitet werden: ElringKlinger AG, Hauptversammlung, Max-Eyth-Straße 2, 72581 Dettingen/Erms, E-Mail hauptversammlung@elringklinger.com. Solche Anträge werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben veröffentlicht und sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter Investor Relations bzw. Hauptversammlung abrufbar. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht

- **Fragerechte gemäß § 131 Abs. 1 Aktiengesetz, § 1 Abs. 2 COVID-19-Gesetz**

Auf Grundlage von § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 COVID-19-Gesetz ist den Aktionären ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation einzuräumen.

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats hat der Vorstand entschieden, dass Fragen von zur Hauptversammlung angemeldeten Aktionären oder deren Bevollmächtigte über den Online-Service unter www.elringklinger.de/hauptversammlung an den Vorstand gerichtet werden können.

Fragen haben sich dabei auf Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen zu beziehen, soweit die

Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Fragen müssen der Gesellschaft bis spätestens **17. Mai 2022, 24:00 Uhr**, über den Online-Service zugehen. Nach diesem Zeitpunkt können keine Fragen mehr gestellt werden. Aus technischen Gründen kann der Umfang der einzelnen Frage unter Umständen auf eine bestimmte Zeichenzahl beschränkt sein. Die Anzahl der möglichen Fragen wird dadurch jedoch nicht beschränkt.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er die Fragen beantwortet. Fragen in Fremdsprachen werden nicht berücksichtigt.

- **Möglichkeit zur Einreichung von Beiträgen vor der Hauptversammlung**

Bei der virtuellen Hauptversammlung können sich die Aktionäre nicht mit Redebeiträgen zur Tagesordnung äußern. Die Gesellschaft räumt den Aktionären, die sich ordnungsgemäß legitimieren und zur Hauptversammlung angemeldet sind, die Möglichkeit ein, vor der Hauptversammlung pro Aktionär maximal einen Beitrag mit Bezug zur Tagesordnung, die einem Redebeitrag in der Hauptversammlung entsprechen, zur Veröffentlichung einzureichen. Bei mehreren Beiträgen wird der jeweils zuletzt eingereichte Beitrag veröffentlicht. Die Beiträge können in Textform oder als Video im elektronischen Format bis **13. Mai 2022, 24:00 Uhr**, über den Online-Service eingereicht werden. Textbeiträge dürfen die Anzahl von 10.000 Zeichen, Videobeiträge die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Videobeiträge sind nur zulässig, wenn ausschließlich der Aktionär oder sein Bevollmächtigter selbst darin auftritt.

Ein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung des Beitrags besteht nicht. Die Gesellschaft entscheidet insoweit nach freiem Ermessen über eine Veröffentlichung und behält sich insbesondere vor, Beiträge ohne Bezug zur Tagesordnung oder Beiträge, die einen beleidigenden, strafrechtlich relevanten oder offensichtlich falschen bzw. irreführenden Inhalt aufweisen oder Werbezwecken dienen, nicht zu veröffentlichen.

In den eingereichten Beiträgen enthaltene Fragen, Anträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Diese müssen ausschließlich nach Maßgabe der in dieser Einladung veröffentlichten Hinweise (siehe oben) eingereicht werden.

Alle ordnungsgemäß eingereichten und zugelassenen Beiträge werden spätestens ab Dienstag, den 17. Mai 2022, bis zum Ende der Hauptversammlung unter Nennung des Namens des einreichenden Aktionärs im Online-Service veröffentlicht.

- **Möglichkeit zum Widerspruch gegen Beschlüsse der virtuellen Hauptversammlung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 COVID-19 Gesetz**

Aktionäre, die ihr Stimmrecht durch Briefwahl bzw. durch Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausgeübt haben, können über den Online-Service unter www.elringklinger.de/hauptversammlung gegen Beschlüsse der Hauptversammlung

Widerspruch erklären. Die Erklärung ist über den Online-Service von Beginn der Hauptversammlung an bis zu deren Ende möglich.